



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

27. Jahrgang

Sonsbeck, 20.03.2013

Nr. 06/2013

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
1. Bekanntmachung über die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 34 „Gelderner Straße-Nord“	2 - 4
2. Bekanntmachung über die Offenlegung zum Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 35 „Pachlandhof“	5 - 6
3. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen	7 - 8

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Bürgermeister Leo Giesbers
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Bekanntmachung

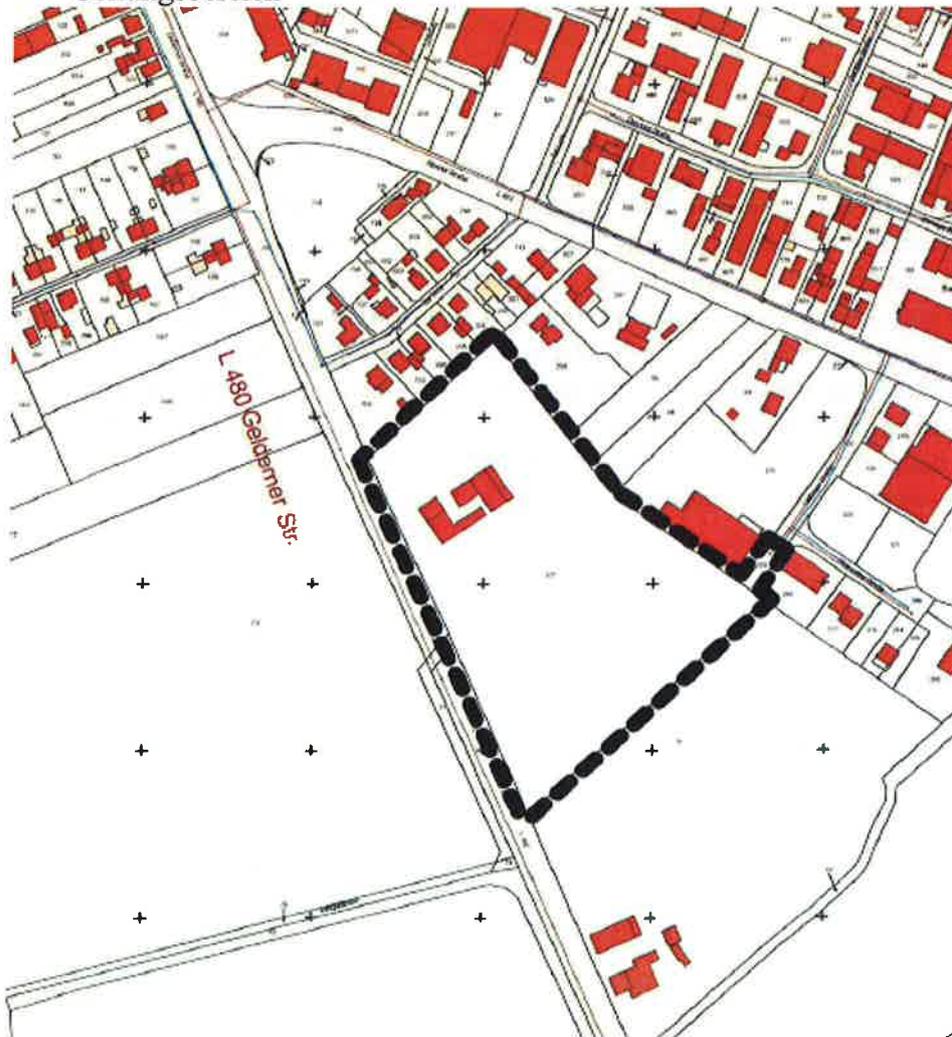
über die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 34 „Gelderner Straße-Nord“

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 12.03.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Die anlässlich der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Über die Anregungen wird gem. § 3 (2) BauGB - Anlage 1 - Beschluss gefasst. Ferner wird der zusammenfassende Beschluss über alle verfahrensrelevanten Stellungnahmen gefasst.

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck beschließt aufgrund des § 7 Abs. 1 der GO NW, des § 10 BauGB den Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 34 „Gelderner Straße-Nord“ nebst Begründung als Satzung. Die Entwurfsbegründung gemäß § 3 (2) BauGB wird als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB übernommen.“

Die obige Bauleitplanung kann ab sofort für jedermann mit Begründung und Umweltbericht im Rathaus Sonsbeck, Herrenstraße 2, Zimmer 6, während der Dienststunden, und zwar von montags – donnerstags 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes, Begründung und Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Geltungsbereich ist aus den nachstehenden Kartenausschnitten ersichtlich:





Hinweise:

1. Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans Sonsbeck Nr. 34 „Gelderner Straße-Nord“ kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. Eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Sonsbeck vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Gemeinde Sonsbeck am 12.03.2013 als Satzung beschlossene Bebauungsplan, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 34 „Gelderner Straße-Nord“ in Kraft, gleichzeitig werden die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des LP Raum Sonsbeck/Xanten mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 34 „Gelderner Straße-Nord“ außer Kraft treten.

Sonsbeck, 20.03.2013

GIESBERS, Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

über die Offenlegung

zum Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 35 „Pachlandhof“

Nach dem Aufstellungsbeschluss vom 18.09.2012 fasste der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung vom 12.03.2013 folgenden Beschluss:

„Über die während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen wird gemäß Anlage 1 und die Ergebnisse der Bürgerversammlung vom 24.01.2013 wird gemäß Anlage 2 Beschluss gefasst.

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck billigt den **Entwurf** des Bebauungsplanes Nr. 35 „Pachlandhof“ einschließlich Begründung und Umweltbericht.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen werden zur Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (vgl. Anlage 3).“

Hinsichtlich des vorstehenden Beschlusses liegt nunmehr der Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 35 „Pachlandhof“ einschließlich Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **28.03.2013** bis einschließlich **29.04.2013** im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, vor dem Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dienststunden: Montag – Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr; 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

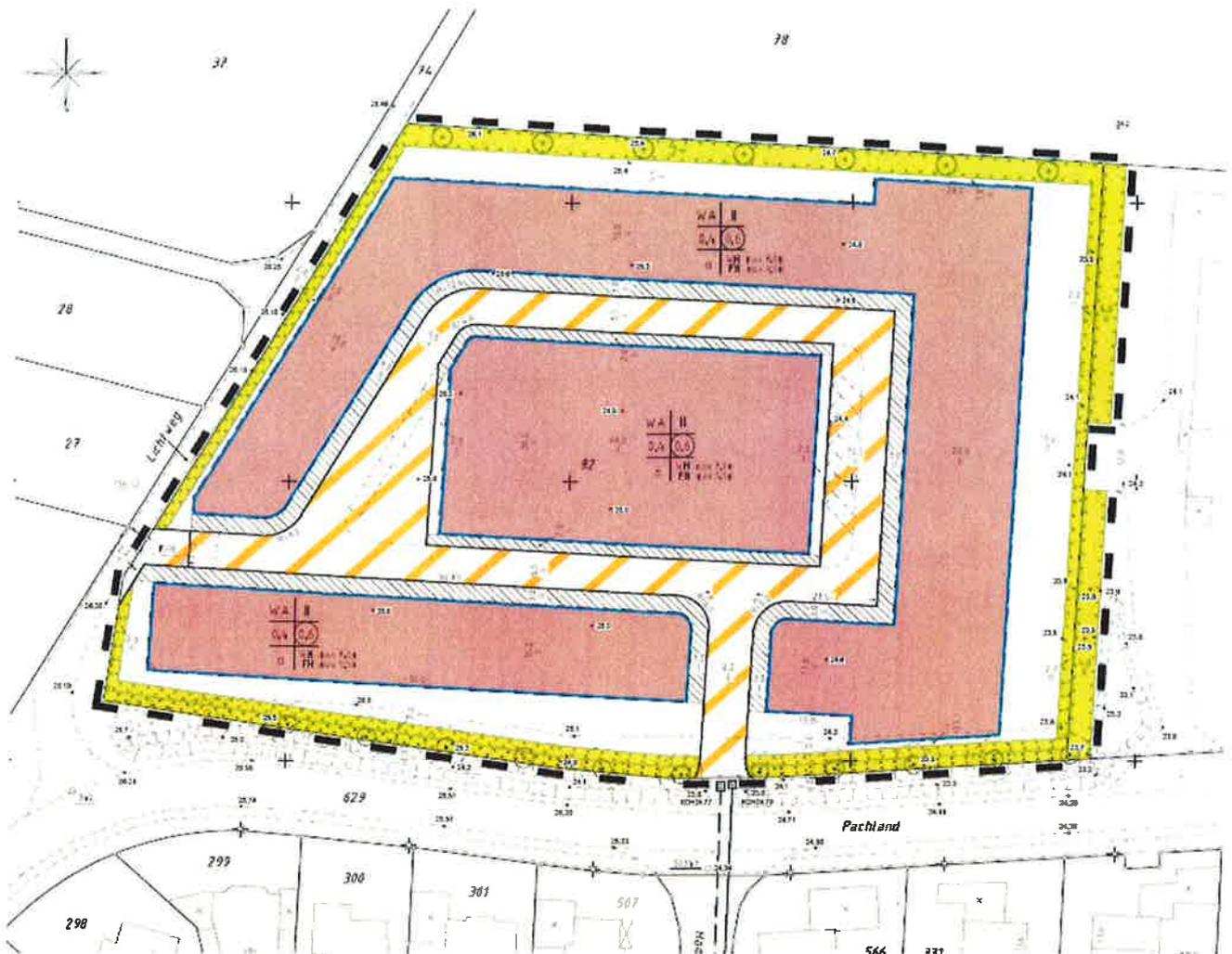
Interessierten Bürgern werden die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung dargelegt. Während der Offenlegungsfrist zum Bebauungsplanentwurf Nr. 35 „Pachlandhof“ können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Sonsbeck deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Bebauungsplanentwurf Sonsbeck Nr. 35 „Pachlandhof“



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss und die Offenlegung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 22.10.1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.03.2010, ortsüblich bekannt gemacht.

Sonsbeck, 13.03.2013

GIESBERS, Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen

am 17.03.2013,

am 16.06.2013,

am 29.09.2013 und

am 01.12.2013

im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck, Ortsteil Sonsbeck

(Ortskern)

vom 12.03.2013

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG), in der derzeit gültigen Fassung, wird für die Gemeinde Sonsbeck verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Sonsbeck an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

17.03.2013	in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr
16.06.2013	in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr
29.09.2013	in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr
01.12.2013	in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Sonsbeck in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 12.03.2013

Gemeinde Sonsbeck
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
GIESBERS